

## Teilzeit

# Familientage reduzieren Pensionsanspruch



Wenn Beamtinnen und Beamte sogenannte Familientage nach Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit) oder Art. 88 BayBG (voraussetzungslose Antragsteilzeit) wahrnehmen, hat dies Auswirkungen auf das spätere Ruhegehalt. Durch das Teilzeitmodell werden pro Jahr 10 zusätzliche freie Tage ermöglicht. Gleichzeitig orientiert sich die Besoldung an der neuen reduzierten Arbeitszeit (Teilzeit) und beträgt sodann 25/26.

Beim Eintritt in den Ruhestand werden die Zeiten der Inanspruchnahme der Familientage berücksichtigt. Bei einem Beamten der in Vollzeit (40 Stunden) arbeitet, werden anstelle von 100 % für diese Zeiten nur 96,15 % auf die Dienstzeit angerechnet. Es sollte daher im Einzelfall die (voraussichtliche) ruhegehaltfähige Dienstzeit und eine mögliche Kürzung des Ruhegehalts aufgrund der Familientage geprüft werden.

### Fragen zum Ruhegehalt?

Kontaktieren Sie uns bei Fragen zur Auswirkung der Familientage auf das Ruhegehalt.  
[post@jvb-bayern.de](mailto:post@jvb-bayern.de)

JVB Mitglieder erhalten zudem kostenlos eine individuelle und unverbindliche **Versorgungsauskunft**.

Folgende Unterlagen werden hierfür benötigt: Personalstammblatt aus dem Mitarbeiterportal, aktuelle Bezügemitteilung sowie Mailadresse für Rückfragen.